



EINWOHNERGEMEINDE LAUSCHA

**REGLEMENT ÜBER DIE
OEL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE**

Stand Juli 2000

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

- ¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.
- ² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

- ¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.
- ² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. PERIODISCHE KONTROLLEN

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine Frist von 6 Monaten.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 31.118, SGS 786.211

- ² Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde, bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
- ³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde, bzw. an die von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
- ⁴ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung durch, und zwar nach einer Voranmeldung von 30 Tagen nach Fristablauf durch die Gemeinde.

C. MASSNAHMEN BEI ÜBERSCHREITUNG DER GRENZWERTE

§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde, bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mit.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde, bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mit.

- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht erreicht werden können, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D. VOLLZUG

§ 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 9 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.
- ² Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

§ 10 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- ² Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontroll-

aufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bezirksgericht Liestal Berufung eingelegt werden.
- ³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10 September 1986 über die Kontrolle der Oelfeuerungen wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01. März 2000.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

E. Dill

Th. von Arx

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement mit Entscheid Nr. 175 vom 4. Mai 2000 genehmigt.

Das Reglement tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.